

Gemeinsame Haus- und Hofordnung

**der Grundschule Ruppendorf und des Hortes
in 01774 Klingenberg OT Ruppendorf, Freiburger Straße 18**

Grundschule: Telefon: 035055 613-37 / Fax: 035055 622-80
E-Mail: grundschule-ruppendorf@t-online.de
Hort: Telefon: 035055 694099
E-Mail: kinderhaus-ruppendorf@t-online.de

Die Belehrungen durch Schule und Hort erfolgen mit Schuljahresbeginn.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Schule und Hort als öffentliche Einrichtungen können nur erfolgreich arbeiten, wenn Verständnis, Toleranz und Rücksichtnahme auf Gegenseitigkeit beruhen.

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

2. Unterrichts- und Hortzeiten

Das Betreten des Schulgebäudes ist Schülern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen und der Hortbetreuungszeit gestattet.

Die Unterrichtsräume können 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies zwei Schüler gemeinsam sofort im Sekretariat. Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz. Zu spät kommende Kinder klingeln am Schuleingang im Sekretariat. Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 min nach Unterrichtsschluss bzw. nach einem Ganztagsangebot zu verlassen.

Bei Abholung von Kindern mit Betreuungsvertrag geht die Aufsichtspflicht mit Verabschiedung des Kindes an die abholberechtigten Personen über. Das Schulgebäude ist umgehend zu verlassen.

Während der Pausen- und unterrichtsfreien Zeit hält sich die Schülerschaft im Schulgebäude oder im Schulgelände auf.

Das Schulgelände darf nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gelten Ausnahmen. Die Haustreppen sind freizuhalten.

<u>Es gelten folgende Unterrichtszeiten / Pause- und Bewegungszeiten:</u>	<u>Ergänzungen des Hortes</u>
Einlass: 07:15 Uhr – 07:30 Uhr Gleitzeit: 07:30 Uhr – 07:45 Uhr 1. Block: 07:45 Uhr – 09:20 Uhr inklusive 15 min Frühstückspause Hofpause: 09:20 Uhr – 09:40 Uhr 2. Block: 09:40 Uhr – 11:05 Uhr inklusive Wechsellpause Mittagspause: 11:05 Uhr – 11:30 Uhr 5. Stunde: 11:15 Uhr -12:00 Uhr Mittagspause: 12:05 Uhr -12:30 Uhr 3. Block: 11:30 Uhr – 13:05 Uhr Das Schulsekretariat hat folgende Öffnungszeiten: 07:30 – 12:00 Uhr (Mo – Fr) Sprechzeiten der Schulleitung nach Terminvergabe.	Frühhort: 06.00 – 07.30 Uhr Hort nachmittags: 11.00 – 16.30 Uhr Sprechzeiten der Hortleitung nach Terminvergabe.

3. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schülerschaft obliegt den Personensorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht.

Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz (Fahrradständer) ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert. Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad geschoben. Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (motorbetriebene Fahrzeuge) ist nicht gestattet. Der Lehrer- und Elternparkplatz zählen nicht zum Schulgelände. Ausnahmen gelten für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte. Weitere Regelungen legt die Schulleitung im Einvernehmen mit der Hortleitung fest.

4. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischen Nichtraucherschutzgesetz ist Rauchen im Schulgebäude einschließlich dazugehörigen Nebenbereichen, im gesamten Komplex der Schulsporthalle sowie im gesamten Außengelände der Schule nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und offenem Licht.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen/ Cannabisprodukte und Rauschmitteln sowie das Mitführen von gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z.B. Messern, Reizgas, Schlaggegenständen, Waffen...) sind strikt verboten und werden zur Anzeige gebracht. Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Schulkomplex ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind durch den Verursacher selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

Die Sanitäreinrichtungen des Schulkomplexes sind sachgerecht zu nutzen.

Räume sind besenrein zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf die Bänke gestellt bzw. eingehängt werden.

Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist grundsätzlich nur dem aufsichtsführenden Personal gestattet. Fenstersicherungsknöpfe sind zu verriegeln.

Im Schulgebäude werden geschlossene und rutschfeste Hausschuhe getragen. Das Kauen von Kaugummi ist verboten.

Während der Unterrichts- und Hortzeiten werden im Schulgebäude Kopfbedeckungen und Sonnenbrillen abgesetzt. Dies gilt auch während der Einnahme des Mittagessens im Speiseraum. Ausnahmen werden bei Schul- und Hortleitung beantragt.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

5. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am und im Gebäude, der Ausstattung, Lern- und Unterrichtsmitteln und/ oder den Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Personenmissbrauch, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z.B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- bzw. Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Anschließen eigener elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Alle digitalen und elektronischen Geräte mit denen Fotos, Video- und Tonaufzeichnungen (Handys, Smartwatches, Fitnesstracker, etc.) gemacht werden können, sind in der Grundschule Ruppendorf und im Hort untersagt. Mit dem Betreten des Schulgeländes sind

diese ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren und dürfen erst beim Verlassen des Schulgeländes wieder eingeschaltet werden. Bei Verstoß gegen diese Regelung dürfen Lehrer und Erzieher das jeweilige Gerät einziehen. Unerlaubte Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen sind verboten.

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung werden die technischen Geräte eingezogen und die Eltern sofort informiert. Den Personensorgeberechtigten wird das technische Gerät, nach Löschung der aufgenommenen Bilder oder Videos, vor Ort ausgehändigt.

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen bei Veranstaltungen von Schule und Hort sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Erlaubnis der Schul- und Hortleitung.

Der Aushang oder/ und die Verteilung von mitgebrachtem Informationsmaterial ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

6. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten (Spind) aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter technischer Geräte wird keine Haftung übernommen, da das Vorhandensein dieser Geräte nicht notwendig ist.

Schäden am Schul-/Horteigentum sind noch vor dem Verlassen des Grundstückes einem im Gebäude Beschäftigten anzuzeigen.

Fundsachen werden in der Ablagestelle (unter der Treppe Haupteingang) abgelegt. Diese werden zur Abholung bereitgehalten und zum Halbjahres- und Schuljahresende entsorgt.

Die Gemeinde Klingenberg/ Grundschule Ruppendorf übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Schülers/Hortkindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich die Familie selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal bzw. im Sekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule/ dem Hort anzuzeigen.

Bei Auftreten einer nach §33 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, ist sofort die Schule/ Hort in Kenntnis zu setzen. Alle auftretenden Infektionskrankheiten werden am Haupteingang per Aushang und LernSax mitgeteilt.

7. Verhalten im Havarie-/Gefahrenfall

Die Brandschutzordnung ist einzuhalten. Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen auf den zentralen Sammelplatz (Wiese hinter dem Fußballplatz, kein Schulgelände). Dort erfolgt die Überprüfung auf Vollständigkeit.

Bei extremen Witterungsverhältnissen (Gewitter, Sturm, Hagel, Schneefall) verbleiben die Kinder im Schulgebäude. Eltern werden über Notfallkette informiert.

8. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen

Fachraumordnungen sowie Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen gehören der Musik-, Werk-, Computerraum sowie die Sporthalle. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft betreten werden. Sportanlagen auf dem Außengelände (Kultur- und Sportpark) dürfen nur nach Absprache mit den Lehrkräften benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Die Kooperationsvereinbarung von Grundschule und Hort regelt die gemeinsame Nutzung von Räumen und Außengelände.

9. Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), der Elternbeitragssatzung der Gemeinde Klingenberg sowie der pädagogischen Konzeption des Hortes.

10. Besucher und andere Nutzer der Einrichtung

Besucher (außer Bringe- und Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/ beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- bzw. abzumelden. Für Besucher und außerunterrichtliche Nutzer der Einrichtung gilt die Haus- und Hofordnung gleichermaßen. Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude ist nicht gestattet.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Betrachtung der einschlägigen Erlasse/ Verordnungen des Freistaates Sachsen fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

11. Wahrnehmung des Hausrechts

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Den Aufforderungen und Weisungen des Schul- und Hortpersonals ist Folge zu leisten.

Im Rahmen des Schulbetriebes können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß §39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

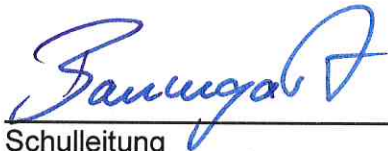
12. In Kraft treten

Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt. Im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz am 11.09.2025 wurde diese bestätigt und tritt am 12.09.2025 in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnung Werken, die Computernutzungsordnung, die Nutzungsordnung der Sportanlage und die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren.

Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigegeführten Anlagen im Betreuungsvertrag sowie in der Satzung und der Konzeption.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schul- und Hortleitung sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.



Schulleitung

Grundschule Ruppendorf
Freiberger Straße 18
01774 Klingenberg
Telefon (035055)6 13 37



Hortleitung

**Hort der Grundschule
Ruppendorf**
Freiberger Straße 18
01774 Klingenberg
Tel.: 03 50 55 - 69 40 99
Fax: 03 50 55 - 6 22 80



Träger der Einrichtung **Schreckenbach**
Bürgermeister

Gemeinde Klingenberg
Schulweg 1
01774 Klingenberg
Tel.-Nr. 035055 680-0
Fax-Nr. 035055 680-99